



Teil 5B

Abweichende Stellungnahmen gemäß
§ 37 der Geschäftsordnung des
Österreich-Konvents

A-1010 Wien – Löwelstraße 6
Telefon: +43/1/512 14 80
Telefax: +43/1/512 14 80 – 72
oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at

An den
Vorsitzenden des Österreich-Konvents
Präsident Dr. Franz FIEDLER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 27. Jänner 2005

Zl. 001-2.1.2/270105/Dr

**Österreich-Konvent, Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes
zum vorgelegten Entwurf einer Bundesverfassung**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir erlauben uns im Hinblick auf Abschluss-Sitzung des Österreich-Konvents am 28. Jänner die angefügte Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes zu dem von Ihnen vorgelegten Textentwurf einer neuen Bundesverfassung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h.

Mödlhammer e.h.

votr. HR.Dr. Robert Hink

Bgm. Helmut Mödlhammer

Anlage

A-1010 Wien – Löwelstraße 6
Telefon: +43/1/512 14 80
Telefax: +43/1/512 14 80 – 72
oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at

Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes zu dem vom Präsidenten des Österreich-Konvents vorgelegten Textentwurf einer neuen Bundesverfassung

I. Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Entwurf hat der Präsident des Österreich-Konvents, Präsident Fiedler, den Versuch unternommen, aus den eingehenden Beratungen, zahlreichen Stellungnahmen, Gemeinsamkeiten und Dissensen, die im Österreich-Konvent deutlich wurden, einen Entwurf zu erstellen, der durchaus geeignet ist, die derzeit geltende Österreichische Bundesverfassung zu ersetzen. Der „Fiedler-Entwurf“ (in der Folge nur mehr Entwurf genannt) hält zunächst fest, was weitgehend außer Streit steht und was bereits geltendes Bundesverfassungsrecht ist. sodann arbeitet der Entwurf neue Vorschläge ein, welche zum Teil einer Konsensfindung unterworfen worden sein dürften, welche zum Teil aber auch noch strittige Inhalte zum Gegenstand haben. Die gegenständlichen Äußerungen bewerten diesen Entwurf ausschließlich aus der Sicht der österreichischen Gemeinden. Daher nimmt diese Stellungnahme keinen Bezug auf Angelegenheiten, die die Gemeinden weder unmittelbar noch mittelbar berühren, dafür freilich erheblichen verfassungspolitischen Sprengstoff bergen könnten (zB Kompetenzverteilung, Staatsziele, parlamentarische Kontrollrechte, Reform des Bundesrates, etc). Im Folgenden soll aufgelistet werden, welche Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes Eingang in diesen Reformentwurf gefunden haben, welche Punkte aber noch ergänzungs- bzw verbesserungswürdig sind.

II. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf wurde zwar von verschiedenen Akteuren politischer Parteien, Interessensvertretungen etc kritisch (in den Medien) kommentiert, aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist aber die Leistung, die der Präsident des Österreich-Konvents erbracht hat, nicht

hoch genug einzuschätzen. Analysiert man diesen Entwurf genauer, so sieht man, dass hier ein Textvorschlag dem Konvent und der Öffentlichkeit vorgelegt wurde, der vielleicht nicht in allen Punkten ungeteilte Zustimmung finden muss, der aber als solcher sehr gut geeignet ist die bisherige Diskussion zusammenfassen und als Grundlage für die weitere Arbeit an der Verfassungsreform zu dienen. Unabhängig davon, wie man zu einigen Punkten inhaltlich stehen mag, der Entwurf ist eine ideale Voraussetzung, um Bestehendes zu sichern und über zu Reformierendes anhand eines konkreten Textvorschlages zu diskutieren. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist es daher eine Aufgabe staatspolitischer Verantwortung, diesen Entwurf als Diskussionsgrundlage und als Arbeitspapier zu begreifen, an dem weitergearbeitet und gefeilt werden kann und soll. Aus der Sicht der Österreichischen Gemeinden ist der Aufbau dieses Entwurfes systematisch gelungen und mit der Verankerung der Gemeinden in einem eigenen Abschnitt wurde auch dem Anliegen der Gemeinden, gleichwertige Partner des bundesstaatlichen Beziehungsgeflechts zu sein, ansatzweise Rechnung getragen. Der Entwurf sollte jedoch aus der Sicht der Gemeinden nicht in der vorgelegten Form unverändert beschlossen werden, sondern einer neuerlichen konkreten Diskussion und Überarbeitung unterzogen werden.

Die vorliegende Stellungnahme baut auf einem grundsätzlichen Konsens mit diesem Entwurf auf, will jedoch das Reformpotential der österreichischen Kommunen aufzeigen, sowie notwendige und aus der Sicht der Österreichischen Gemeinden noch nicht ausreichend berücksichtigte Forderungen der Kommunen noch einmal in Erinnerung rufen.

III. Das föderalistische Grundkonzept des Entwurfes

1. Der Entwurf geht nach wie vor von einem dualistischen Staatskonzept aus. Danach sind die eigentlichen verfassungsrechtlichen Träger des Bundesstaates Bund und Länder. Dieses Verständnis geht sowohl aus der Präambel als auch aus der Formulierung des Art 3 hervor. Zwar sind nunmehr die Gemeinden nicht mehr im Hauptstück der Landes-Gesetzgebung- und Vollziehung verankert, sondern bildet ein eigenes (neuntes) Hauptstück, an der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Systementscheidung ändert dies allerdings nichts.

2. Der Österreichische Gemeindebund hat im Rahmen der Konventsberatungen wiederholt den Standpunkt vertreten und in die Beratungen eingebracht, dass die Einbettung Österreichs in das Europäische Integrations- und Regionalisierungskonzept der EU eine entsprechende verfassungsrechtliche Berücksichtigung finden muss, will

eine zukünftige Verfassung nicht an den aktuellen und auch nachhaltigen Strukturveränderungen Europas vorbeigehen. Daher wäre es ein wichtiges Zeichen, dass bereits in der Präambel und auch in Art 3 des Entwurfes die Gemeinden als föderalistische Partner Erwähnung finden könnten. Der programmatische Satz, dass der Österreichische Bundesstaat ein harmonisches Beziehungsgeflecht der drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden bildet, welche gemeinsam die Staatsaufgaben zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger Österreichs bewältigen und die Zukunft Österreichs gestalten, hätte eine wichtige staatsrechtliche und auch praktische Funktion. Wenn eine solche Bestimmung auch kein „hartes“ Recht darstellen würde und auch keine staatsrechtliche und staatsrechtliche Änderung der Struktur der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper- und nicht originäre Souveränitätsträger! – bedeuten würde, so wäre mit dieser Einbeziehung der Gemeinden in die föderative Grundstruktur doch ein auch für Europa richtungsweisendes Bekenntnis zum partnerschaftlichen kooperativen Föderalismus getan. Denn die Zukunft des europäischen Föderalismus und Regionalismus ist schlichtweg ohne die Kommunen Europas undenkbar. Gerade die Gemeinden sind jene in ganz Europa rechtlich verankerten staatsrechtlichen Einrichtungen, welche wohl überall als juristische Andockstellen für rechtliche Verfestigungen regionalistischer Prozesse dienen können. Zudem würde eine solche Bestimmung auch als Ausdruck eines neuen österreichischen Bundesstaatsverständnisses fungieren, das darauf hinaus läuft, dass weniger die theoretische Staatsqualität von Gebietskörperschaften als vielmehr die Notwendigkeit einer kooperativen Aufgabenerfüllung zum Wohle des Landes und eine kooperative Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte hervorgehoben würde.

III. Zum neunten Abschnitt des Entwurfes: „Gemeinden“

1. Die Gemeinden sind zwar nunmehr in einem eigenen Hauptstück verankert, was auch rechtssystematisch eine Loslösung des Gemeinderechts von der staatsorganisationsrechtlichen Dominanz der Länder bedeutet. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass außerhalb des 9. Hauptstückes eine ganze Reihe von Bestimmungen im Entwurf geschaffen wurden, welche zum Teil sehr unmittelbare, zum Teil aber auch nur mittelbare, gleichwohl nicht minder bedeutsame Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Die Bestimmungen des 9. Hauptstückes müssen daher stets im Kontext der Gesamtverfassung gelesen werden.

2. Erfreulich ist bereits die erste Bestimmung Art 247 Abs 1. Danach hält die Bundesverfassung nach wie vor an der Gemeinde als das letztlich

zentrale Gliederungselement des österreichischen Staatsgebietes fest. Auch in Hinkunft soll es in Österreich keine gemeindefreien Gebiete geben. Besonders begrüßt wird aber der zweite Satz des Art 247, der in Hinkunft zwangsweise Gemeindefusionen bzw zwangsweise Trennungen von Gemeinden ausschließt. In Hinkunft ist der Bestand der Einzelgemeinde bundesverfassungsrechtlich gesichert und nur durch eine Volksabstimmung revidierbar. Für den Österreichischen Gemeindebund stellt diese Bestimmung einen gewaltigen Fortschritt gegenüber der geltenden Rechtslage dar.

3. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist auch die Bestimmung des Art 247 Abs 4 sehr positiv zu bewerten. Es gehen verschiedene Vorstellungen im Diskussionsfeld wurde nunmehr offensichtlich von der Idee der Erleichterung der Gründung von Statutarstädten und von der Vorstellung der Ausdehnung der kommunalen Bezirksverwaltung durch verschiedene kommunal- und bezirksrechtliche Grenzen transzendierende Einrichtungen aufgegeben. Zwar wird nunmehr das Zustimmungserfordernis des Bundes bei der Schaffung von Statutarstädten aufgehoben, gleichwohl bleibt damit die Grundstruktur des österreichischen Städtewesens und auch der österreichischen Bezirksverwaltung grundsätzlich unverändert.

4. Art 248 bestimmt, wie es schon der derzeit geltenden Rechtslage entspricht, die Mindestausstattung jeder Gemeinde mit Organen. Neu ist dabei das obligatorische Organ der Rechnungs- und Gebarungskontrolle, das in Hinkunft jede Gemeinde einrichten muss.

Abgesehen davon, dass ohnehin sämtliche Stadtrechte und Gemeindeordnungen in Österreich eine entsprechende Einrichtung der Gebarungskontrolle vorsehen, ist klar festzuhalten, dass es sich bei einem derartigem „Organ“ ausschließlich um ein Hilfsorgan handeln kann.

Aus der Sicht der Gemeinden kann dem unter dieser Prämisse außerdem auch nur insoweit zugestimmt werden, als es dabei nicht zu Überschneidungen mit der Gemeindeaufsicht und der Rechnungshofkontrolle kommt. Dass der Schwerpunkt der Gebarungskontrolle im autonomen Bereich der Gemeinde angesiedelt ist, entspricht den Vorstellungen der Gemeindeautonomie. Der mögliche

Einwand, dass es sich bei diesem Organ um die Selbstkontrolle des zu kontrollierenden handelt, kann wohl einleuchtend mit dem Hinweis auf die in Österreich überall anzutreffende lebendige Gemeindedemokratie begegnet werden. Gerade im Bereich der Kontrolle kommt der Opposition eine wichtige Aufgabe zu. Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die im Entwurf vorgesehene Dreifachkontrolle der Gemeindegebarung (Gebärungskontrolle innerhalb der Gemeinde, Gemeindefaufsicht und noch zusätzlich die obligatorische Rechnungshofkontrolle) als unzumutbare Kontrollbürokratie abgelehnt wird.

5. In Art 249 wird der eigene Wirkungsbereich neu geregelt. Dabei wird die derzeit bereits bestehende Regelungstechnik beibehalten. Eine demonstrative Aufzählung wichtiger und einfachgesetzlich unentziehbarer Aufgaben verbunden mit einer Generalklausel, welche sich am Subsidiaritätsprinzip orientiert. Der Österreichische Gemeindebund stimmt der Beibehaltung dieser Regelungstechnik zu. Sie hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt und wurde durch eine differenzierte Judikatur des VfGH auch in einer dynamischen und pragmatischen Art weiterentwickelt. Die Forderung der österreichischen Gemeinden nach der grundsätzlichen Verankerung des Subsidiaritätsprinzips als Leitlinie allen staatlichen Handelns (siehe unten) könnte auch in diesem Zusammenhang von Bedeutung dafür sein, dass diese Judikatur des VfGH auch in Hinkunft gesichert bleibt.

Im neuen Verfassungsentwurf fehlt eine analoge Bestimmung zu Art 116 Abs 2 B-VG (Recht der Gemeinde, als selbständiger Wirtschaftskörper zu handeln); ein Recht der Gemeinden, selbständig ihr Vermögen zu verwalten zu dürfen, Unternehmen zu betreiben, ihren Haushalt selbständig zu führen, etc. müsste allerdings auch ausdrücklich auch in der neuen Verfassung vorgesehen werden.

6. Der Aufgabenkatalog des derzeit geltenden Art 118 Abs 3 B-VG wurde überarbeitet und den modernen Anforderungen angepasst. Die Kompetenztatbestände verzichten auf das Attribut „örtlich“, was angesichts der Verfassungsrechtsslage auch überflüssig ist, wird doch niemand wirklich vermuten, dass nunmehr die gesamte Sicherheitspolizei oder der gesamte Natur- und Umweltschutz österreichweit auf die kommunale Ebene reduziert wird. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden sind aber vor allem einige Klarstellungen wichtig: Wenn auch die Bedeutung der örtlichen Gesundheitspolizei angesichts der modernen Entwicklungen im Gesundheitswesen zurückgegangen ist, so bleibt es für die Gemeinden nach wie vor wichtig, jene subsidiäre Auffangkompetenz zu besitzen, welche im Bereich des Gesundheitswesens bürgernahe Lösungen im

örtlichen Bereich ermöglichen. Auch die Erwähnung des Katastrophenschutzes ist im Sinne der Rechtssicherheit eine wichtige Festlegung. Gerade in diesem Bereich (Lawinen- und Tourengefahren, Bewältigung von Hochwasserkatastrophen, etc) ist die Festlegung einer kommunalen Kompetenz geeignet, rechtliche Unsicherheiten und Unklarheiten, wenn auch nicht zur Gänze, doch wesentlich zu entschärfen, bzw zu beseitigen. Seitens der österreichischen Gemeinden ist dabei positiv zu vermerken, dass der kommunale Natur- und Umweltschutz im Aufgabenkatalog des eigenen Wirkungsbereiches ausdrückliche Erwähnung findet. Nach der derzeitigen Rechtslage wurde der örtliche Naturschutz etwa interpretativ aus Art 118 Abs 2 B-VG der kommunalen Baurechtskompetenz zugeschlagen. Nunmehr scheint klargestellt, dass der zuständige Materiengesetzgeber verhalten ist, jene Aspekte des Natur- und Umweltschutzes, welche den Kriterien des Subsidiaritätsprinzips entsprechen, jedenfalls den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zuweisen muss.

Mit der Aufnahme der Daseinsvorsorge in den Aufgabenkatalog des eigenen Wirkungsbereiches wird ein lang gehegter Wunsch der Gemeinden erfüllt. Mit dieser Bestimmung wird den Gemeinden ausdrücklich die Gewährleistungsverantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge übertragen. Gerade im Hinblick auf immer wieder auftauchende und aus der Sicht der Gemeinden problematische neoliberale Privatisierungstendenzen, welche zur Filetierung von Daseinsvorsorgeaufgaben führen und gleichwohl die Gemeinden in der unangenehmen Situation der Letztverantwortung belassen, ist dieses deutliche Bekenntnis der Übertragung der Daseinsvorsorge der Gemeindebürger an die Gemeinden ein deutliches und positives Zeichen. Die Hervorhebung der Aufgaben der Wasserver- und Entsorgung mag zwar als willkürliches Herausgreifen eines wichtigen Beispiels verstanden werden, ist jedoch in Wahrheit in Hinblick auf die Rechtsentwicklung und Umsetzungsschritte der Wasserrahmenrichtlinie verständlich und auch positiv zu bewerten.

Klar festgehalten werden muss, dass mit einer solchen Kompetenzverteilung unmittelbar verbunden auch – um die Finanzierung der Aufgaben überhaupt sicherstellen zu können – eine Änderung der Finanzverfassung erforderlich ist.

7. Eine Neuordnung hat auch das ortspolizeiliche Ordnungsrecht erfahren. Auch in dieser Formulierung finden sich Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes erfüllt. Mit der Formulierung des Art 249 Abs 2 wird das ortspolizeiliche Ordnungsrecht von den engen Schranken der Missstandsabwehr herausgenommen und zu einem Instrument der kommunalen Gefahrenabwehr ausgebaut. Damit wurde

ein langgehegter Wunsch der österreichischen Gemeinden erfüllt, ein flexibles polizeiliches Instrumentarium einer präventiven Gefahrenabwehr für den flexiblen Einsatz in den Fällen zu erhalten, in denen gesetzliche Bestimmungen ortsspezifische Gefahren nicht adäquat abwehren lassen.

8. Art 249 Abs 4 hält an der Möglichkeit der Gemeinde fest, einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an staatliche Behörden zu übertragen. Die Forderung der Gemeinden, dieses Recht mit einem Rechtsanspruch zu versehen, wurde nicht erfüllt. Angesichts der oft problematischen Praxis im Umgang mit dieser bereits dem geltenden Recht bekannten Bestimmung, wiederholt der Österreichische Gemeindebund seine Forderung, diese Aufgabenübertragung mit Rechtsansprüchen auszustatten. Ein solcher Rechtsanspruch sollte sowohl für die Übertragung dieser Angelegenheit an staatliche Behörden als auch für die Rückübertragung nach Wegfall der Übertragung notwendig machenden Umstände eingeräumt werden.

Aus der Sicht der Gemeinden ist auch die offene Formulierung des Art 249 Abs 5 positiv zu bewerten. Dass die Gemeinden „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für bestimmte Aufgaben“ Gemeindegewachkörper unterhalten können, ermöglicht - solche polizeilichen Formationen auch für Bereiche der Verwaltungspolizei zu schaffen. Aus der Sicht der Gemeindeautonomie ist diese Regelung jedenfalls zu begrüßen.

9. Die Regelungen über den übertragenen Wirkungsbereich bleiben unverändert. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist die Beibehaltung dieses Systems, das sich strukturell an das System der mittelbaren Bundesverwaltung, welches ja beibehalten wird, anlehnt, nicht zu beanstanden.

10. Die interkommunale Zusammenarbeit wird im Entwurf entscheidend verbessert. Die Bildung von Gemeindeverbänden soll in Zukunft nicht mehr an den Landesgrenzen Halt machen müssen. Der Entwurf sieht auch die Bildung von länderübergreifenden Gemeindeverbänden vor. Damit ist ein wiederholt geäußerter Wunsch des Österreichischen Gemeindebundes erfüllt worden. Unklar bleibt die Frage nach der Aufsicht solcher länderübergreifender Gemeindeverbände. Da das Gemeindeverbandswesen landesgesetzlich geregelt werden muss, bedarf es hier wohl einer bundesverfassungsrechtlichen Norm, welche länderübergreifend auch ein integratives Aufsichtssystem festlegt.

Entgegen der bisherigen Diktion im B-VG sollen nunmehr ganze Aufgabengebiete an Gemeindeverbände übertragen werden können, wodurch zwar einerseits die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt,

gleichzeitig aber auch die Gemeindeautonomie durch eine zunehmende Verlagerung von gemeindeeigenen Aufgaben an Verbände durchaus nicht un gefährdet ist.

Umso mehr besteht Skepsis gegenüber der in Art 251 Abs 2 vorgesehenen Möglichkeit, Gemeindeverbände durch Gesetz, also auch zwangsweise zu bilden. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass zwangsweise verordnete Kooperationen nur sehr mangelhaft funktionieren. Angesichts einer Reihe von Einflussmöglichkeiten des Landes, die bis zum finanziellen Druck reichen können, erhebt sich doch die Frage, ob die Einräumung der Möglichkeit der Bildung von Gemeindeverbänden auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden sinnvoll ist. Im Lichte der Gemeindeautonomie könnte diese Bestimmung ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden. Für den Österreichischen Gemeindebund wäre allenfalls eine Möglichkeit denkbar, eine zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden in den Fällen vorzusehen, wo ein sachlich unabdingbarer Grund für die Bildung eines Gemeindeverbandes besteht und wenn mehr als drei Viertel (2/3 ?) der beteiligten Gemeinden für die Bildung urgiert haben. In diesem Fall könnte die Vereinbarung als Mittel der Obstruktionspolitik oft einer Einzelgemeinde ausgeschaltet werden.

Zusätzlich zu den Gemeindeverbänden sieht § 251 Abs 4 des Entwurfes weitere verwaltungsrechtliche Verträge zwischen den Gemeinden vor. Die Möglichkeit, verwaltungsrechtliche, also hoheitsrechtliche Verträge mit anderen Gemeinden abzuschließen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus der Sicht der Gemeinden bedürfte die Bestimmung des Art 251 Abs 4 jedoch noch weiterer Modifikationen bzw Ergänzungen. Zunächst gibt die Verfassung keine Kriterien vor, was Gründe für eine mögliche Versagung der Genehmigung solcher verwaltungsrechtlicher Verträge sein könnten. Nach der Formulierung des Textes ist es der Aufsichtsbehörde völlig frei gestellt, einem solchen verwaltungsrechtlichen Vertrag die Zustimmung zu erteilen oder nicht. Dies ist deshalb problematisch, da so eine allfällige Versagung einer Genehmigung der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entzogen wird. Als Verfassungsnorm ist diese formalgesetzliche Delegation allerdings auch vom VfGH nicht aufgreifbar. Aus der Sicht der Gemeindeautonomie ist der vorliegende Genehmigungsvorbehalt nur dann akzeptabel, wenn er inhaltlich begrenzt wird.

11. Neu geregelt wird auch die Gemeindeaufsicht. Die Bestimmung des Art 252 erscheint auf den ersten Blick autonomiefreundlich und schlanker als die Vorgängervorschrift des Art 119 a B-VG. Bei näherer Betrachtung ist dieser Artikel nicht unproblematisch. Hier ist zunächst zu

fragen, worin der Unterschied in der Gemeindeaufsicht zwischen Bund und Ländern begründet ist. Während die Gemeindeaufsicht des Bundes als reine Rechtmäßigkeitskontrolle ausgestaltet ist, ist die Gemeindeaufsicht der Länder zusätzlich eine umfassende Effizienzkontrolle (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit). Vor allem stellen die Zweckmäßigkeitskontrolle und die Wirtschaftlichkeitskontrolle der Gemeindeaufsichtsbehörde über die Gebarung des dem Landesbereich zuzuordnenden eigenen Wirkungsbereiches einen massiven Einschnitt in die Gemeindeautonomie dar. Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge werden vielfach ausgegliederte kommunale Betriebe für diese Aufgaben eingesetzt. Hier regiert die hoheitlich handelnde Gemeindeaufsicht des Landes direkt in unternehmerische Entscheidungen hinein, kann also ihre Auffassung von Unternehmensentscheidungen gegen die des kommunalen Betriebes ausspielen. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden sollte die Gebarungskontrolle auch im Landesbereich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle reduziert werden. Es darf nicht übersehen werden, dass die Gemeindegebarung nach dem Entwurf drei Mal kontrolliert wird. Besonders problematisch ist hier die Doppelkontrolle der kommunalen Unternehmungen durch die Gemeindeaufsicht und den Rechnungshof. Hier eröffnen sich breite Wege für Beurteilungsdivergenzen, deren Opfer letztlich immer die Gemeinden sind. Wenn auch ausgegliederte Unternehmen nicht direkt unter die Gemeindeaufsichtskompetenz des Landes fallen, wird die Gemeinde doch bei der Bestellung der Organe und bei sonstigen wirtschaftlichen Gestionen, die im Zusammenhang mit einer quasi privatisierten Aufgabenerfüllung durch Private stehen, gebarungsrelevante Schritte setzen, welche der Gemeindeaufsicht unterliegen. Diese Bestimmung ist geeignet, eine Reihe von Doppelgleisigkeiten, Überschneidungen und andere Koordinationsprobleme mit anderen Gemeindeprüfeinrichtungen zu erzeugen, welche dem Anliegen mehr schaden als nützen können. Daher verlangt der Österreichische Gemeindebund ausdrücklich eine Reduktion der gesamten Gemeindeaufsicht auf die Rechtmäßigkeitskontrolle bzw auf die Einhaltung der kommunalen Zuständigkeiten.

Art 252 Abs 4 schafft die obligatorische Vorstellung gegen Bescheide des eigenen Wirkungsbereiches ab. Nunmehr soll der einfache Gesetzgeber bestimmen inwieweit gegen Bescheide von Gemeindeorganen vor Anrufung der Verwaltungsgerichte Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden muss. Diese Bestimmung wird vom Österreichischen Gemeindebund aus folgenden Gründen abgelehnt: Die Vorstellung ist in der Praxis ein Instrument der Gemeindeaufsicht, das die Verletzung von subjektiven Rechten hintan halten soll. Die Vorstellung des Art 119 a Abs 5 B-VG ist aber rein

kassatorisch und belässt die meritorische Entscheidungskompetenz bei der Gemeinde. Bei den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts bekämpfbar ist lediglich der Vorstellungsbescheid. Auch im Falle dessen Aufhebung durch VfGH oder VwGH ändert sich am Entscheidungsmonopol der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich nichts. Wenn nunmehr der Gemeinderechtsgesetzgeber die Möglichkeit hat, Gemeindebescheide unmittelbar beim jeweiligen Verwaltungsgericht zu bekämpfen, so ist dies im Zusammenhang mit der Struktur der neu geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sehen. Nach Art 221 Abs 3 entscheiden nämlich die Verwaltungsgerichte (d.s. in erster Linie die Landesverwaltungsgerichte) in einer dem Art 131 B-VG vergleichbaren Bescheidbeschwerde meritorisch. Für die Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ergehen, bedeutet dies eine radikale Abkehr vom bisherigen System der Gemeindeaufsicht. Denn nunmehr kann der Verwaltungsgerichtshof Gemeindeentscheidungen reformatorisch korrigieren, was den Verwaltungsgerichtshof über ein reines Rechtskontrollorgan hinaushebt und ihm die Stellung eines in Gemeindeangelegenheiten entscheidungsbefugten Organs einräumt.

Anders wäre die Situation, wenn die Vorstellung obligatorisch beibehalten wird. In diesem Falle käme dem Verwaltungsgericht lediglich die Befugnis zu, die kassatorischen Vorstellungsbescheide der Gemeindeaufsichtsbehörde formal und inhaltlich neu oder anders zu entscheiden. Der Spruch eines solchen verwaltungsgerichtlichen Judikats wäre aber kein Abspruch über die materiell-rechtliche Entscheidung, sondern lediglich eine allfällige Korrektur eines Kassationsbescheides, um diesen rechtskonform zu gestalten. Die eigentliche materielle Entscheidung würde aber nach wie vor von den zuständigen Gemeindeorganen getroffen werden.

Für den Österreichischen Gemeindebund ist daher die Forderung nach einer Beibehaltung der obligatorischen Vorstellung als Voraussetzung für die Erhebung einer VfGH- und/oder VwGH-Bescherde unverzichtbar. Denn nur so kann ein die Gemeindeautonomie sehr weitgehend aushöhlender Systemwechsel für die Gemeinden autonomiefreundlich abgefedert werden. Zwar enthält der Entwurf lediglich eine Ermächtigung, die Vorstellung als „Zwischenstufe“ abzuschaffen, dieser Eindruck trägt jedoch. Denn zum einen ist die Vorstellung kein vorgeschaltetes Rechtsmittel, sondern ein Akt der reinen Rechtmäßigkeitskontrolle der Gemeindeaufsicht. Zum anderen muss bedacht werden, dass unter dem Schlagwort „Verfahrensverkürzung“ der politische Druck auf die Abschaffung der Vorstellung in einigen Ländern wohl sehr groß sein wird. Wenn aber einzelne Länder die Vorstellung als Instrument der Gemeindefaufsicht aufgeben, ist der Druck auf die anderen Länder wahrscheinlich politisch kaum durchzuhalten, was über

kurz oder lang wohl zu einer generellen und österreichweiten Abschaffung der Vorstellung führen wird. Das zu erwartende Argument der Kosteneinsparung durch einen solchen verwaltungsreformatorischen Akt erweist sich aber ebenfalls bei näherer Betrachtung als nicht zielführend. Der derzeitige Stand an Bediensteten, welche Vorstellungen in den Ämtern der Landesregierung bearbeiten, wird sich in absehbarer Zeit nicht verringern, da diese Personen ja nicht gekündigt werden können, die Einsparungen finden allenfalls über Nicht-Nachbesetzungen statt. Andererseits entsteht durch die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte, als reformatorische Rechtsmittelinstanz in Gemeindeangelegenheiten zu fungieren, ein erheblicher zusätzlicher Personalaufwand, denn die Landesverwaltungsgerichte werden in vielen Fällen ihre Erhebungen vor Ort durchzuführen haben, bzw sie werden sich im Wege der Amtshilfe des Gemeindepersonals bedienen. Analysiert man die derzeit geltenden und die auf Grund des Entwurfes zu erwartenden Entscheidungsabläufe, so wird sehr schnell klar, dass das derzeitige System kostengünstiger ist, da die Entscheidung in unmittelbarer Bürgernähe erfolgt, während die Fällung einer Sachentscheidung durch die von den meisten Gemeinden aus doch entfernt gelegenen Verwaltungsgerichte weit mehr zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten wird, als dies derzeit der Fall ist.

Aus all diesen Gründen fordert der Österreichische Gemeindebund eindringlich die Beibehaltung der Vorstellung in der derzeitigen Ausgestaltung.

Art 252 Abs 4 ermächtigt den zuständigen Gesetzgeber Aufsichtsmittel zu schaffen, ohne dass die Bundesverfassung wie derzeit einen Maßnahmenkatalog vorsieht. Die Begrenzung dieser gesetzgeberischen Befugnis in Form der Autonomiewahrung ist zwar begrüßenswert, alleine aber nicht zufriedenstellend. Der Österreichische Gemeindebund bleibt daher bei seiner Forderung, einen taxativen und gegenüber Art 119 a B-VG abgespeckten Katalog von Aufsichtsmaßnahmen taxativ in der Verfassung festzuschreiben. Es muss doch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf neben der Gemeindeaufsicht eine Reihe von rechtlichen Kontrolleinrichtungen und –möglichkeiten vorsieht, welche ausreichende Gewähr bieten, dass die Gemeinden in ihrem Verwaltungshandeln die Pfade der Rechtmäßigkeit nicht verlassen.

12. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist die Bestimmung des Art 253 des Entwurfes, die wohl eine direkte Nachfolgeregelung des geltenden Art 120 B-VG darstellt, entbehrlich. Diese Gebietsgemeinden stellen eine weitere bürokratische Schicht innerhalb des gegliederten Verwaltungsaufbaues Österreichs sowie

einen Systembruch innerhalb des bestehenden Systems der Bezirks- und Gemeindeverwaltung dar und würden bei ihrer Realisierung eine beträchtliche Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung bedeuten. Die bisherigen Diskussionen in den letzten 80 Jahren haben gezeigt, dass dieses System eigentlich kein wirklich zukunftsweisendes ist. Unter Verwertung der Ergebnisse all dieser Diskussionen sollte Art 253 ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden.

IV. Weitere kommunalrelevante Bestimmungen des Entwurfes

1. Zu Art 3

Die programmatische Bestimmung über die österreichische Bundesstaatlichkeit sollte durch eine Aufnahme einer Gemeindeklausel ergänzt werden. Diese sollte das Bekenntnis zu einer föderalistischen Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden zur optimalen Aufgabenerfüllung im Dienste der Österreicherinnen und Österreicher enthalten.

2. Staatsziele

Der Entwurf enthält einige allgemeine Staatsziele (umfassender Umweltschutz, umfassende Landesverteidigung, aktive Friedenspolitik und internationale Solidarität) und spezielle (Sicherung des natürlichen Lebensraumes durch die Bundesforste, Atomkraftfreiheit). Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden wäre es bedeutsam wenn die Bundesverfassung das Subsidiaritätsprinzip verpflichtend zur Grundlage der Aufgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften und des Kompetenzgebrauches festlegen würde. Mit dem Bekenntnis der Österreichischen Bundesverfassung zum Subsidiaritätsprinzip fände das wohl wichtigste föderalistische Strukturprinzip seine Positivierung im österreichischen Verfassungsrecht. Hier könnte aus dem Gemeinschaftsrecht so manche Anregung übernommen werden, dieses Prinzip justitiabel zu machen. Zwar wird auch der Bundesverfassungsgesetzgeber sich auf die normative Festlegung dieses Prinzips beschränken müssen, in den Erläuternden Bemerkungen könnte jedoch der eine oder andere Eckpunkt formuliert werden, nach welchen Kriterien das Subsidiaritätsprinzip als Maßstab für die Aufgabenzuweisung verstanden werden kann.

3. Zu Art 15

Der Entwurf fasst die Privatrechtsfähigkeit der Gebietskörperschaften und sonstiger Selbstverwaltungskörper in einer eigenen Bestimmung

zusammen. Dagegen ist rechtstechnisch zwar nichts einzuwenden, es ist jedoch zu bedenken, dass die Hervorhebung der Privatrechtsfähigkeit der Gemeinden traditionell immer im Kapitel über die Gemeinden enthalten war. Aus der Sicht der Gemeinden wäre es wünschenswert, wenn im 9.Hauptstück ein Hinweis auf diesen Art 15 enthalten wäre.

4. Zu Art 16

Gegen die Festlegung bestimmter homogener Wahlrechtsgrundsätze in der Bundesverfassung ist sicherlich nichts einzuwenden. Auch sei es dem Bundesverfassungsgesetzgeber unbenommen, das Wahlalter sowie sonstige Details des Wahlrechts bereits in der Bundesverfassung für Bundeswahlen festzulegen. Aus föderalistischer Sicht, insbesondere aber aus der Sicht der Gemeinden ist die Festlegung des Wahlalters in der Bundesverfassung verfehlt. Der Österreichische Gemeindebund lehnt es insbesondere ab, dass den Ländern ein nicht unbeträchtlicher Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Wahlalters bei Landtagswahlen eingeräumt wird, der Entwurf jedoch für Gemeindewahlen zwingend das Wahlalter mit 16 Jahren festlegt. Für diese Vorgangsweise, die ja politisch und gesellschaftlich noch weitgehend umstritten ist, lässt sich keine sachliche Begründung finden. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, die Frage des Wahlalters dem einfachen Gesetzgeber (Gemeindegeseztgeber) zu überlassen. Sollten hier länderweise Unterschiede bestehen, so wäre diese ein Ausdruck des lebendigen Föderalismus. Denn nicht in allen Bundesländern sind die kommunalen Gegebenheiten identisch.

Problematisch ist auch die Bestimmung des Abs 8, worin die Hürde für das Grundmandat bundeseinheitlich mit 5 Prozent festgesetzt wird. Auch hier fordert der Österreichische Gemeindebund mehr Autonomie für den Landesgesetzgeber. Die Frage des Grundmandates für Gemeinderatswahlen soll nach wie vor vom zuständigen Gemeindegeseztgeber geregelt werden.

5. Zu Art 22

Die Ausdehnung der allgemeinen Auskunftspflicht ist zwar demokratiepolitisch zu begrüßen, stellt jedoch Gemeinden, speziell Kleingemeinden vor nicht unerhebliche Probleme. Denn durch die Ausweitung des Auskunftsrechtes bzw der Auskunftspflicht der Behörden ist ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu befürchten, welcher die personell und finanziell strapazierten Gemeinden weiter belasten wird. Unabhängig von der finanzverfassungsrechtlichen Frage nach der Abgeltung solcher Aufwendungen ist daneben auch noch darauf hinzuweisen, dass es gerade für juristisch oft nicht sehr gut geschultes Gemeindepersonal

nicht immer leicht sein dürfte, die allgemeine Auskunftspflicht in Beziehung zu Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegeneinander abzuwägen. Besonders im Bereich der behördlichen Verwaltungsverfahren dürften hier eine Reihe von schwerwiegenden Problemen auftauchen, auf welche der Österreichische Gemeindebund doch deutlich hinweisen möchte. Die bereits bestehende Auskunftspflicht hat sich im großen und ganzen gut bewährt und aus der Sicht der österreichischen Gemeinden erscheint eine Ausweitung der Auskunftspflicht nicht notwendig zu sein.

6. Zu Art 24

Die Möglichkeit durch ein bundeseinheitliches verfassungsausführendes Bundesgesetz wirtschaftliche Inkompatibilitätsbestimmungen österreichweit für alle Gemeinden festzulegen, muss skeptisch beurteilt werden. Eine solche Regelung liegt sicherlich nicht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Diese Regelungen sollten – wenn überhaupt – dem Landes-Gemeindegesezgeber überlassen bleiben. Der Österreichische Gemeindebund möchte darauf verweisen, dass zu starre Unvereinbarkeitsregelungen gerade im kommunalen Bereich oft lebensfremde und wirklichkeitsfremde Unvereinbarkeiten erzeugen und auch im umgekehrten Fall mit Sicherheit Konstellationen auftauchen werden, welche zu nicht immer erwünschten Ergebnissen führen können.

7. Zu Art 26

Die bundesverfassungsrechtliche Verankerung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes für alle Gebietskörperschaften ist aus der Sicht der österreichischen Gemeinden entbehrlich. Die Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes ist eine Aufgabe der Europäischen Union, welche diese auch wahrnimmt. Gerade die Entwicklungen der letzten Jahre haben aber gezeigt, dass die Maastricht-Kriterien kein unumstrittenes Dogma mehr darstellen, sondern vielmehr ins Gerede gekommen sind. Sollte die Europäische Union Lockerungen ermöglichen, so wäre es gerade für die kommunalen Haushalte mitunter bitter notwendig von diesen Lockerungen im Einzelfall Gebrauch zu machen. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes stellt Art 26 eine unnötige Selbstbindung in einem Bereich dar, der bereits in weitem Umfang der nationalen Regelungskompetenz entzogen ist.

8. Zu Art 27

Die Aufnahme des Konsultationsmechanismus in den Stammtext der Bundesverfassung wird von den Gemeinden grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist die Ausnahmebestimmung des Abs 3 Z 3 für die Gemeinden höchst problematisch. Durch den Ausschluss von

abgabenrechtlichen Regelungen aus dem Konsultationsmechanismus bleibt es, wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, dem Bund unbenommen, Steuergeschenke zu machen, welche in der Folge die anderen Gebietskörperschaften zu bezahlen haben. Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass auch abgabenrechtliche Bestimmungen, welche zu einer Verringerung des Abgabeneinkommens führen, dem Konsultationsmechanismus zugänglich sein müssen.

9. Zu den Bestimmungen über die Mitwirkung Österreichs an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union und an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (Art 88 ff).

Weder dem Österreichischen Gemeindebund noch dem Österreichischen Städtebund kommt ein formalisiertes Mitwirkungs- oder auch nur Stellungnahmerecht bei der Bestellung von österreichischen Funktionsträgern in der EU zu. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist dies völlig unbefriedigend, da das Gemeinschaftsrecht in gleicher Weise die Gemeinden berührt wie Bund und Länder auch. Daher verlangt der Österreichische Gemeindebund, dass vor der Bestellung der österreichischen Mitglieder in europäischen Organen eine Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zwingend einzuholen ist. Dieses obligatorische Anhörungsrecht stellt keine Beschränkung der Organsouveränität des Parlaments und der Regierung dar, setzt aber die Gemeinden in die Lage, ihre Vorstellungen über Anforderungsprofile, Personenauswahl auch öffentlichkeitswirksam zu präsentieren.

Während der Entwurf ein Länderbeteiligungsverfahren vorsieht (Art 79) so sind die Gemeinden auf Stellungnahmen beschränkt (Art 89 Abs 1). Der Österreichische Gemeindebund verlangt angesichts der Tatsache, dass Rechtsakte der Europäischen Union in gleicher Weise, wenn nicht noch in größerem Ausmaß, die Gemeinden ebenso berühren wie die Länder, ein wirkungsvolleres Gemeindebeteiligungsverfahren. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes wäre es das Vorteilhafteste, wenn alle den Ländern zustehenden Rechte auch den Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund, zugestanden werden. Der Gemeindebund verlangt in Anlehnung an Art 27 des Entwurfes eine Einbeziehung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes in die Vereinbarung über das Länderbeteiligungsverfahren bzw dessen Ausbau zu einem Länder- und Gemeindebeteiligungsverfahren.

10. Zu Art 96

Zwar wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, öffentlich-rechtliche Verträge untereinander abzuschließen, der Forderung der

Gemeinden, in das Vertragswerk des derzeitigen Art 15 B-VG eingebunden zu werden, ist der Entwurf aber nicht nachgekommen. Wie die Bestimmung über den Konsultationsmechanismus zeigen, ist es staatsrechtlich durchaus möglich, das bundesstaatliche Vertragswerk von Bund und Länder auch auf die Gemeinden hin auszuweiten. Gegenstand solcher auch den Gemeinden zugänglichen Verträge sollten nur solche Angelegenheiten sein, welche für alle Gemeinden eines Landes oder des gesamten Bundesgebietes relevant sind. Abschlussberechtigt für die Gemeinden sollte der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sein.

11. Zu Art 117 Abs 8

Bewusst unterscheidet der jetzige Verfassungstext bei den Instrumenten der direkten Demokratie zwischen der Teilnahme und der Mitwirkung der Wahlberechtigten; nach dem neuen Verfassungstext wäre etwa das Instrument einer Bürgerabstimmung gar nicht mehr möglich, was wohl kaum gewollt sein kann.

12. Zu Art 156 f

Die Einführung verwaltungsrechtlicher Verträge, die auch den Gemeinden offen stehen, wird ausdrücklich begrüßt. Das gilt auch für die Möglichkeit, durch verwaltungsrechtliche Verträge, gemeinsame Einrichtungen, offensichtlich auch mit Hoheitsbefugnissen) zu schaffen. Mit diesen Bestimmungen wurde ein langgehegter Wunsch der Gemeinden erfüllt und zugleich die Voraussetzung geschaffen, dynamische und flexible Kooperationen zwischen den Gebietskörperschaften zu eröffnen.

13. Zu Art 229

Die Kompetenzgerichtsbarkeit des VfGH wurde in Grundsätzen beibehalten und zum Teil modifiziert. Der VfGH hat hier traditionell die Aufgabe, präventiv Kompetenzkonflikte dadurch zu lösen, dass er bereits vor der Beschlussfassung eines Gesetzes bestimmen kann, ob der ihm vorgelegte Inhalt eine Angelegenheit des Bundes oder der Länder darstellt. Aus der Sicht der Gemeinden wäre ein solches Recht auch für die Frage wichtig, ob eine Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt oder ob eine solche Angelegenheit – wird sie der Gemeinde zugewiesen – eine solche des übertragenen Wirkungsbereiches darstellt. Zwar enthält auch die neue Verfassung die Möglichkeit, solche Fragen über Umwege an den VfGH heranzutragen, eine Ausweitung der präventiven Kompetenzgerichtsbarkeit um die Fragen der Selbstverwaltung der Gemeinden wäre jedoch ein rasches und unbürokratischeres Instrument als es derzeit zur Verfügung steht.

Daher fordert der Österreichische Gemeindebund, die Befugnis des Verfassungsgerichtshofes festzulegen, einen Gesetzesentwurf darauf hin zu prüfen, ob Entwurfsbestimmungen dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden oder dem übertragenen Wirkungsbereich bzw dem Wirkungsbereich staatlicher Behörden zuzuordnen ist. Antragslegitimiert sollte der Österreichische Gemeindebund/Österreichischer Städtebund sein.

14. Zu Art 233

Schon die Tatsache, dass eine gar nicht mehr überblickbare Zahl von Gesetzen Gemeindeinteressen tangiert, Gemeindezuständigkeiten begründet, etc, legt den Vorschlag nahe, auch die Gemeinden in das abstrakte Normenkontrollverfahren einzubinden. Dazu sollte dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund das Recht eingeräumt werden, Gesetze mit direktem Gemeindebezug dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen und gegebenenfalls die Aufhebung von Bestimmungen zu beantragen, welche die Gemeinden in verfassungswidriger Weise beschränken.

15. Zu Art 254

Nach dem Entwurf soll sich nunmehr die Rechnungshofkontrolle auf alle Gemeinden, nicht nur solche über 20.000 Einwohner erstrecken. Aus der Sicht der Gemeinde ist diese Ausweitung der Prüfständigkeit abzulehnen. Dabei fürchten sich die Gemeinden nicht vor einer Gebarungskontrolle, sie lehnen nur Mehrfachprüfungen mit Kompetenzproblemen bei der Prüfung, Überschneidungen, sowie Doppel- und Mehrfachprüfungen in ein und derselben Sache durch mehrere Organe ab. Nach dem Entwurf würden die Gemeinden in ein und derselben Sache drei unterschiedlichen Gebarungsprüfungen unterliegen. Wenn man aus der Praxis den Prüfaufwand, der auch für die geprüfte Stelle ein sehr großer ist, kennt, wird klar, dass solche Mehrfachprüfungen nicht nur einen gigantischen bürokratischen Aufwand auch für das geprüfte Organ darstellten, sondern auch hohe Kosten zur Folge haben, welche letztlich vom Steuerzahler zu tragen sind. Außerdem bietet dieses, nach Ansicht der Gemeinden höchst problematische System der mehrfachen Gebarungskontrolle Gefahren in sich, dass unterschiedliche Ergebnisse von prüfenden Stellen in ein und der selben Sache nicht nur Auslegungsschwierigkeiten verursachen, sondern auch Instrumente der Konflikterzeugung und Konfliktprolongierung darstellen. Der Österreichische Gemeindebund lehnt daher die Ausdehnung der Rechnungshofkontrolle auf Gemeinden über 20.000 Einwohner ab. Das derzeitige geltende Recht sieht bereits eine solche Möglichkeit vor, knüpft sie allerdings an das Erfordernis eines Antrages einer Landesregierung. Nach Ansicht des

Österreichischen Gemeindebundes ist die Initiative einer solchen Rechnungshofprüfung bei der Gemeindeaufsicht gut aufgehoben und es sollte daher der geltende Rechtsbestand auch in die neue Verfassung übergeleitet werden.

16. Zum 12. Hauptstück: Finanzverfassung

Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist die nunmehr in den Entwurf integrierte Finanzverfassung in der vorgelegten Form nicht geeignet, den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden. Der Entwurf orientiert sich zu stark am Status Quo und trägt die problematischen Grundstrukturen der Österreichischen Verfassung auch in die neue Verfassung mit hinein. Dies gilt vor allem für die nach wie vor bestehende hierarchische Orientierung der Finanzverfassung zugunsten des Bundes. Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes kommt der partnerschaftliche Gedanke bei der Finanzverfassung (Pactum) viel zu wenig zum Tragen. Die meisten der die Gemeinden bevormundenden Bestimmungen wurden in den Entwurf übernommen. Dies bezieht sich etwa auf die Möglichkeit des Bundes, ein einheitliches, auch die Gemeinden erfassendes Haushaltsrecht (Form und Gliederung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, etc) zu verfügen. Hinzu kommt, dass der Abschnitt über die Finanzverfassung keinerlei Hinweise auf den Stabilitätspakt enthält, was vom Österreichischen Gemeindebund als wesentlicher Mangel empfunden wird. Auch stellt sich die Frage, ob das Zessionsverbot für Ansprüche auf Abgaben, Ertragsanteile und andere finanzausgleichsrechtliche Ansprüche noch zeitgemäß sind. Aus der Sicht der österreichischen Gemeinden ist das weitgehende Festschreiben und Fortschreiten des F-VG 1948 einer neuen Verfassung nicht würdig. Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, dass das Kapitel über die Finanzverfassung noch einmal neu und von Grund auf diskutiert und neu konzipiert werden soll. Dabei wird insbesondere darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die in Art 279 programmatisch angekündigte Zusammenführung von Ausgaben- und Aufgabenverantwortung sowie der Einnahmenverantwortung Ernst genommen wird und die Finanzverfassung gemeinsam mit den Bestimmungen über die Kompetenzverteilung keiner hastigen Diskussion und Beschlussfassung unterzogen wird, sondern dass diese beiden Bereiche vom Österreich-Konvent in aller Ruhe weiter- und ausdiskutiert werden. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist es besser, die Diskussion über den „Fiedler-Entwurf“ zunächst ohne Finanzverfassung und Kompetenzverteilung zu führen und diese Verfassungsteile zu beschließen. Dafür könnte dann ohne Zeitdruck intensiv über Kompetenzverteilung und Finanzverfassung diskutiert werden. Aus der Sicht des Österreichischen Gemeindebundes sind beide Hauptstücke der Verfassung nicht getrennt

diskutierbar, in der vorliegenden Form aber nicht annehmbar, da die föderalistische Grundidee einer Harmonisierung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im Entwurf noch nicht ausreichend gelungen ist.

Wien, 26. Jänner 2005

Abg. z. NR Dr. Peter Wittmann

Mitglied des Österreich-Konvents

Wien, am 27. Jänner 2005

Stellungnahme zum Endbericht des Österreich-Konvents

Gemäß § 37 GO gebe ich folgende Stellungnahme zum vom Präsidium an den Konvent übermittelten Endbericht des Österreich-Konvents ab:

Der in Teil 4B enthaltene „Entwurf einer Bundesverfassung“ ist ein Textvorschlag des Vorsitzenden des Konvents, Dr. Franz Fiedler. Im Deckblatt zu Teil 4B findet sich dazu die Anmerkung, dass dieser Textvorschlag „am 12. Jänner eingebracht“ und „im Präsidium des Konvents nicht konsentiert“ wurde.

Ich lege Wert auf die Feststellung, dass dieser Textvorschlag **nie** an mich als Mitglied des Konvents übermittelt wurde und auch **nie** in einem Ausschuss des Konvents beraten wurde. Der Textvorschlag von Dr. Franz Fiedler wurde mir erstmals mit der Einladung zur letzten Plenarsitzung als Teil des Endberichts übermittelt.

Im Übrigen verstehe ich jene Teile, in denen im Bericht ein Konsens des Präsidiums ausgewiesen wurde, derart, dass auch diese Teile nur insoweit Konsens finden als jeweils über das Gesamtpaket ein Konsens besteht. Dies gilt beispielsweise für die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, bei der noch zwei wesentliche Fragen offen sind: Einerseits die Finanzierung, und andererseits das Verhältnis der beiden Höchstgerichte zueinander, die nach der Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichts anrufbar sind.